



Beilage zu GR Nr. 2025/211
vom 4. Juni 2025

101.100

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Änderung vom ...; Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

e. Wahlkreise Gemeinderat und Stadtrat

Art. 8a ¹ Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.

f. weitere Wahlkreise

² Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.

³ Für die Wahl der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise die Wahlkreise.

Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:

Wohnsitzpflicht

lit. a–d unverändert.

e. Wahlbüro;

lit. f–g unverändert.

Art. 29 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

Mehrheitswahlverfahren
a. Stadtrat

Art. 30 ¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

b. übrige Organe

² Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

Verwaltungszuständigkeit

Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für:

lit. a–d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

lit. f–j unverändert.

b. Organisationen, Wahlbüro

Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:

lit. a unverändert.

b. die Mitglieder des Wahlbüros sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros einschliesslich der Stellvertretungen.

Verwaltungszuständigkeiten

Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:

lit. a–d unverändert.

e. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

Zentralwahlbüro

Art. 123 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Zentralwahlbüro ermittelt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die kommunalen Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Abs. 4 unverändert.

Wahlbüro, Kreiswahlbüros

Art. 124 ¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

² Der Stadtrat gliedert das Wahlbüro in Kreiswahlbüros.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.